

**Satzung über die Eignungsprüfung für den  
Bachelorstudiengang Design  
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm  
(EISA B-DE)**

**vom 9. November 2007**

**(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2007 lfd. Nr. 41)**

**geändert durch Satzung vom**

**04. November 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 34)**

\*\*\*\*\*

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der Änderungssatzung vom 04. November 2013 zur Umbenennung in „Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm“.

\*\*\*\*\*

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1, Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245) und § 29 Abs. 1 i.V.m. § 19 der Qualifikationsverordnung (QualV) 2007 (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

**§ 1**

**Qualifikationsvoraussetzung**

Qualifikationsvoraussetzung für das Studium ist neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen das Bestehen einer hochschulinternen Eignungsprüfung gemäß § 29 Abs. 1 i.V.m. § 19 der Qualifikationsverordnung (QualV) 2007 (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in ihrer jeweiligen Fassung.

**§ 2**

**Ziel der Eignungsprüfung**

Die Eignungsprüfung dient der Feststellung der künstlerischen Begabung und Eignung für den Bachelorstudiengang Design.

### § 3

#### Verfahren der Eignungsprüfung

- (1) Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem von der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestellten Formular zu stellen. Anmeldeschluss ist der 1. Juni für das darauffolgende Wintersemester. Findet ein Auswahlverfahren auch für das Sommersemester statt, ist Anmeldeschluss hierfür der vorhergehende 15. Dezember. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (2) Die Eignungsprüfung gliedert sich in eine Vorauswahl und eine praktische Prüfung.
- (3) Für die Vorauswahl, durch die über die Zulassung zur praktischen Prüfung entschieden wird, sind jeweils eigene Arbeiten vorzulegen, die bei positiver Bewertung die Voraussetzung zur Einladung zur praktischen Prüfung bilden. Mit der Vorlage ist eine Erklärung einzureichen, dass die Arbeiten selbständig angefertigt wurden. Die Frist für die Vorlage der Arbeiten beginnt für das nachfolgende Sommersemester am 1. Dezember und endet am 15. Dezember, für das nachfolgende Wintersemester beginnt die Frist am 15. Mai und endet am 31. Mai eines jeden Jahres.
- (4) Die praktische Prüfung erfolgt in Form eines Eignungstests von 2 Tagen.
- (5) Die Feststellung der Eignung erfolgt durch die Auswertung der vorgelegten Arbeiten und des durchgeführten Eignungstests.

### § 4

#### Auswahlkommission

Die Eignungsprüfung wird durch die Auswahlkommission der Fakultät Design durchgeführt. Der Auswahlkommission gehören alle hauptamtlichen Lehrpersonen der Fakultät als Mitglieder an. Die Auswahlkommission bestellt einen Vorsitzenden. Für die einzelnen Aufgaben können Teilkommissionen gebildet werden.

### § 5

#### Veranstaltung zur Beratung der Arbeitsproben

Die Fakultät Design bietet eine Veranstaltung zur Beratung der Arbeitsproben für Interessierte an.

### § 6

#### Kriterien für das Bestehen der Prüfung

- (1) Vom Bewerber oder von der Bewerberin sind mindestens 30, höchstens 40 Arbeiten vorzulegen. Bestehen die Arbeiten aus Filmen oder Animationen kann von der Höchstzahl abgewichen werden. Es können für die Vorauswahl Zeichnungen, Malereien, Druckgrafiken, Form- und Farbstudien, Fotografien, Filme, Animationen, digitale Bildbearbeitungen, digitale Systeme, typografische-, calligrafische oder angewandte werbliche Arbeiten sein. Plastische Arbeiten sind in Form von Fotografien einzuzeichnen. Die Arbeiten werden nach Konzeption, Originalität und Ausfertigung beurteilt.
- (2) Die praktische Prüfung verlangt die erfolgreiche Bewältigung von Aufgaben aus den Bereichen: Zeichnen / Fotografie / Film und Animation, Anfertigen eines Storyboards, Schrift und eines theoretischen (gestaltungsorientierten) Testes.

### § 7

#### Niederschrift

Über die Durchführung der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Prüfer bzw. Prüferinnen, die Namen der Bewerber und Bewerberin-

nen, Auswahlkriterien und Ergebnis hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Auswahlkommission zu unterschreiben.

## § 8

### **Bewertung der Prüfungsleistung, Ermittlung und Bekanntgabe des Ergebnisses**

Die Bewertung der Arbeiten erfolgt nach den oben genannten Kriterien in einer Punkteskala von 0 bis 45 Punkte. Jedes einzelne Kriterium kann mit maximal 15 Punkten bewertet werden. Mindestvoraussetzung für das Bestehen der Vorauswahl ist das Erreichen von 28 Punkten, dabei muss in jedem Teilkriterium mindestens 5 Punkte erzielt werden.

Die Aufgaben aus Naturzeichnen / Fotografie / Film werden in einer Punkteskala von 0-30 bewertet, das Storyboard in einer Punkteskala von 0-30, Schrift in einer Punkteskala von 0-24, der Test von 0-20.

Mindestvoraussetzung für die Bewältigung der Aufgaben ist das Erreichen der Punktzahl von 10 Punkten für die Aufgabe Naturzeichnen / Fotografie / Film, von 10 Punkten für die Aufgabe Storyboard, von 6 Punkten für die Aufgabe Schrift und von 4 Punkten für die Aufgabe Test.

Das Gesamtergebnis wird aus Mappenbewertung und Praktischer Prüfung gebildet. Die Prüfung bestanden hat, wer mindestens 85 Punkte erreicht.

Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird den Bewerbern und Bewerberinnen spätestens vier Wochen vor Studienbeginn bei einem Wintersemester und zwei Wochen vor Beginn eines Sommersemesters schriftlich mitgeteilt.

## § 9

### **Geltungsdauer, Wiederholungsmöglichkeit**

Die Feststellung der Eignung gilt nur für die innerhalb von einem Jahr auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine. Wurde die Prüfung mit dem Prädikat „ohne Erfolg“ bewertet, kann sie im darauf folgenden Semester wiederholt werden.

## § 10

### **Verstoß gegen Prüfungsvorschriften**

Mit dem Prädikat „ohne Erfolg“ werden Prüfungsleistungen von Bewerbern und Bewerberinnen bewertet, die bei Abnahme der Prüfung eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben. Gleiches gilt, wenn ein Bewerber oder eine Bewerberin durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt hat.

## § 11

### **Rücktritt und Versäumnis**

Bei Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, wird das Prädikat „ohne Erfolg“ erteilt, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus vom Bewerber oder von der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen. Das Nichterscheinen zur Prüfung gilt als wirksamer Rücktritt.

## § 12

### Nachteilsausgleich

- (1) Bewerber und Bewerberinnen, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden.
- (2) Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit dem Antrag auf Zulassung gestellt werden.
- (3) Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen.

## § 13

### In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.
- (2) Soweit diese Satzung nichts anderes festlegt, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (APO) vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2007, lfd. Nr. 37; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)) in der jeweiligen Fassung entsprechend.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 6. November 2007 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 9. November 2007.

Nürnberg, 9. November 2007

Prof. Dr. Michael Braun  
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2007, lfd. Nr. 41, [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de), veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 12. November 2007 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.